

Beauftragte des Generalstaatsanwalts. Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt unbefristet berufen und können nur von ihm abberufen werden (Art. 98 Abs. 3 Verfassung, § 8 StAG). Damit wird die Leninsche Forderung verwirklicht, „daß die örtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft nur vom Zentrum ernannt werden und nur dem Zentrum unterstellt sein sollen“<sup>82</sup>. Die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts bestätigt der Staatsrat auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts.

Der Generalstaatsanwalt ist dafür verantwortlich, daß die Staatsanwaltschaft ihre in Art. 97 der Verfassung der DDR festgelegten Aufgaben erfüllt: über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu wachen, die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen, den Kampf gegen Straftaten zu leiten und zu sichern, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Leitung der Aufsichtstätigkeit erläßt der Generalstaatsanwalt Anweisungen, gibt er Arbeitshinweise und methodische Anleitungen, führt er Beratungen im Kollegium, mit den leitenden Mitarbeitern seiner Dienststelle und den Staatsanwälten der Bezirke durch. Der Generalstaatsanwalt sichert durch seine Leitungstätigkeit, daß die Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben zur Festigung der Gesetzlichkeit, zum Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wahrnimmt und mithilft, das Rechtsbewußtsein zu stärken.<sup>83</sup>

*Die Leitungsaufgaben des Generalstaatsanwalts* sind vielgestaltig. Die wichtigsten sind :

*Erstens:* Der Generalstaatsanwalt leitet und plant die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Dazu legt er zentrale, einheitliche Aufgaben fest, die von den gesamtstaatlichen Erfordernissen zur Festigung der Gesetzlichkeit, zum Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger ausgehen.

*Zweitens:* Der Generalstaatsanwalt bestimmt die Grundsätze der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft, regelt die Ausübung ihrer Befugnisse und die Anwendung der rechtlichen Mittel der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht.

*Drittens:* Der Generalstaatsanwalt organisiert die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit anderen staatlichen Organen, mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven der Werktätigen (§ 37 Abs. 1 StAG).

*Viertens:* Der Generalstaatsanwalt gewährleistet die Führung der einheitlichen Kriminalstatistik und des Strafregisters der DDR und ist verantwortlich für die analytische Auswertung der Kriminalität (§§ 33—35 StAG).

*Fünftens:* Der Generalstaatsanwalt leitet Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Aufsichtstätigkeit dem Staatsrat, dem Ministerrat und anderen zentralen Staatsorganen zu (§ 37 Abs. 2 StAG).

*Sechstens:* Der Generalstaatsanwalt macht auf Erfordernisse der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts aufmerksam.

Zur unmittelbaren Aufsichtstätigkeit des Generalstaatsanwalts und der ihm beigeordneten Staatsanwälte gehört noch eine Reihe weiterer Aufgaben, so vor allem :

82 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 349.

83 Vgl. J. Streit, „Auf dem bewährten Kurs weiter voran“. Neue Justiz, 12/1976, S. 345.